

07.12.99**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A**zu **Punkt** der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung
(Zusatzabgabenverordnung)Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. **Zu § 6 Satz 2**

§ 6 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Im Fall des § 10 Abs. 2 Satz 3 werden die in Satz 1 bezeichneten Anlieferungs-Referenzmengen den nach § 8 gebildeten Verkaufsstellen zur kostenlosen Verteilung zur Verfügung gestellt; Satz 1 zweiter Halbsatz gilt insoweit nicht."

Als Folge ist

§ 10 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu ändern:

- a) das Wort "kann" ist durch das Wort "erfolgt" zu ersetzen;
- b) das Wort "erfolgen" ist zu streichen.

Begründung:

Durch die kostenlose Verteilung eingezogener Anlieferungs-Referenzmengen über die Verkaufsstellen wird für den Nachfrager indirekt der zu bezahlende Preis abgesenkt. Darüber hinaus werden parallele, einander konkurrierende und verwaltungsaufwendige Quotenverteilprogramme vermieden.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1999

2. Zu § 7

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

"§ 7

Neuordnung des Übertragungssystems

(1) Anlieferungs-Referenzmengen können vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 Satz 1 flächengebunden nicht übergehen oder übertragen werden; sie können flächenungebunden nicht verkauft oder verpachtet oder durch andere Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Rechtsfolgen übertragen werden. Anlieferungs-Referenzmengen können flächenungebunden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sowie der §§ 8 bis 11 übertragen werden und im Wege der gesetzlichen, gewillkürten oder vorweggenommenen Erbfolge übergehen oder nach § 12 Abs. 3 übernommen werden.

(2) Wird ein gesamter Betrieb, der als selbständige Produktionseinheit weiter für die Milcherzeugung bewirtschaftet wird, aufgrund eines Kauf- oder Pachtvertrages oder eines Rechtsgeschäfts mit vergleichbaren Rechtsfolgen übergeben, überlassen oder zurückgewährt, können die Vertragsparteien den unmittelbaren Übergang der dem Abgebenden zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge auf den Käufer, Pächter oder Verpächter schriftlich vereinbaren. Wird die gesamte oder ein Teil der nach Satz 1 übergegangenen Anlieferungs-Referenzmenge vor Ablauf des zweiten der Übertragung nach Satz 1 folgenden Zwölfmonatszeitraumes übertragen oder überlassen, so wird diese Anlieferungs-Referenzmenge in die Reserve des Landes, in dem sich der Betriebssitz des Übergebenden oder Überlassenden befindet, eingezogen; die Berechnung der Höhe des Einzugs erfolgt im Falle der Übertragung nach § 8 Abs. 1 durch die in § 8 genannte Verkaufsstelle. Satz 2 gilt nicht im Falle der Rückgewähr einer Anlieferungs-Referenzmenge. Die Länder können bei besonderen Härten von dem Einzug nach Satz 2 absehen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein gesamter Betrieb oder Teile eines Betriebs zwischen Verwandten in gerader Linie oder Ehegatten übergeben, überlassen oder zurückgewährt werden.

(3) Sofern eine Gesellschaft, die am 31. März 2000 bestanden hat, aufgelöst wird oder einzelne Mitglieder aus einer solchen Gesellschaft ausscheiden, können die Anlieferungs-Referenzmengen nach den für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen flächenlos und unmittelbar auf die ausscheidenden Mitglieder übertragen werden.

(noch Ziffer 2)

(4) Für die flächenungebundene Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen nach Absätzen 2 und 3 gelten § 7 Abs. 2 Buchstabe a Sätze 3 bis 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung sowie die Anlage zur Zusatzabgabenverordnung entsprechend.

(5) Übernehmer von Anlieferungs-Referenzmengen nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 kann nur sein, wer entweder selbst oder durch seinen Ehegatten Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert oder, belegt durch objektive betriebsbezogene Maßnahmen, mit der Milchliefierung beginnt; das gilt nicht im Fall des Übergangs im Wege der gesetzlichen, gewillkürten oder vorweggenommenen Erbfolge und im Fall der Rückgewähr einer Pachtsache nach Absatz 2."

Als Folge

- a) sind in § 8 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "der §§ 7 Abs. 2, 4 und 5 und § 12 Abs. 3" durch die Wörter "des § 7 Abs. 2 und 3, der Erbfolge im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 sowie des § 12 Abs. 3" zu ersetzen;
- b) ist in § 9 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Buchstabe b die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 2" zu ersetzen;
- c) ist in § 10 Abs. 1 Satz 3 die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 2" zu ersetzen;
- d) ist in § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 2 die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 2" zu ersetzen;
- e) ist in § 12 Abs. 1 der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt zu fassen:
"das gilt auch nach Erbfolge im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 und für die in § 7 Abs. 2 Satz 5 genannten Personen.";
- f) ist in § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 die Angabe "die in § 7 Abs. 3" durch die Wörter "dessen Rechtsnachfolger im Wege der Erbfolge im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 oder die in § 7 Abs. 2 Satz 5" zu ersetzen;
- g) ist in § 13 Abs. 2 Nr. 2 die Angabe "§ 7 Abs. 2 bis 5, §§ 8 bis 11 oder § 12 Abs. 3" durch die Angabe "§ 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3" zu ersetzen.
- h) ist in § 28 Nr. 2 die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 2" zu ersetzen.

(noch Ziffer 2)

Begründung:

§ 7 der Regierungsvorlage hebt die Flächenbindung der Quote nicht vollständig auf. Absatz 3 lässt vielmehr auch künftig in gewissen Fällen flächengebundene Quotenübertragungen bzw. -übergänge zu.

Demgegenüber soll § 7 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Neufassung bei künftigen Quotenübertragungen bzw. -übergängen die Flächenbindung vollständig beseitigen.

Absatz 2 stellt sicher, dass die strikte Trennung der Quote von der Fläche schutzwürdige Interessen nicht verletzen kann. Ganze Betriebe, die (weiterhin) selbständig für die Milcherzeugung bewirtschaftet werden, können als Einheiten aus Sacheigentum und Milchquote fortbestehen. Innerhalb der bäuerlichen Familie können Quoten auch bei der Überlassung von Betriebsteilen ohne Einschaltung der Verkaufsstelle weitergegeben werden. Erforderlich ist lediglich eine quotenbezogene Vereinbarung der Vertragsparteien, für die allerdings die regionale Bindung gilt (vgl. unten Absatz 4). Die (vorweggenommene) Erbfolge ist in Absatz 2 nicht zu erwähnen, weil der dadurch bewirkte flächenlose Quotenübergang nach Absatz 1 Satz 2 unabhängig davon erfolgt, ob er im Zusammenhang mit dem Übergang eines Betriebs oder Betriebsteils steht oder nicht.

Satz 2 des Regierungsentwurfes ist überflüssig, da er eine unzulässige Fiktion darstellt, wenn der Betriebsbegriff tatsächlich zu einem anderen Zeitpunkt als dem 1. April 2000 erfüllt sein sollte.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 7 Abs. 4 der Regierungsvorlage.

Nach Absatz 4 gelten für flächenungebundene Quotenübertragungen ohne Einschaltung der Verkaufsstelle die Grundsätze der Regionalisierung nach der bisherigen MGV, jedoch bezogen auf die Übertragungsbereiche gemäß der Anlage zur Zusatzabgabenverordnung. Damit wird verhindert, dass die für Quotenverkäufe über die Verkaufsstelle geltende Regionalisierung z.B. durch Geschäfte im Sinn des Absatzes 2 umgangen werden kann.

§ 7 Abs. 5 der Regierungsvorlage ist verzichtbar. Für die hier vorgesehene Freistellung gemeinnütziger Siedlungsunternehmen von den sonst geltenden Voraussetzungen für den Erwerb sowie die Übertragung von Quoten besteht kein Bedarf. Die Regelung widerspricht auch dem Ziel, den Verkehr mit Quoten möglichst weitgehend nach Marktmechanismen abzuwickeln. Die Siedlungsunternehmen könnten zu Konkurrenten der auf Quoten angewiesenen aktiven Milcherzeuger werden.

Absatz 5 sieht in weitgehender Übereinstimmung mit § 7 Abs. 6 Satz 1 des Regierungsentwurfs vor, dass - abgesehen von der (vorweggenommenen) Erbfolge und der Rückgewähr der Pachtsache an den Verpächter - Übernehmer von Referenzmengen nur sein kann, wer Milch oder Milcherzeugnisse liefert. Diese Voraussetzung kann und muss auch der Neueinsteiger erfüllen. Die Sonderregelung für Siedlungsunternehmen (§ 7 Abs. 6 Satz 2 der Regierungsvorlage) ist bei Wegfall des § 7 Abs. 5 der Regierungsvorlage gegenstandslos.

3. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 Satz 3 ist die Angabe "der 3. Juli 2000," zu streichen.

Als Folge

- ist in § 9 Abs. 1 Satz 2 die Angabe "der 31. Mai 2000," zu streichen;
- ist in § 10 Abs. 5 Satz 1 die Angabe "31. Januar 2001" durch die Angabe "1. April 2001" zu ersetzen;
- ist in § 12 Abs. 3 Satz 5 jeweils die Angabe "3. Juli 2000" durch die Angabe "30. Oktober 2000" zu ersetzen.

Begründung:

Um eine ausreichende Vorlaufzeit für die Erprobung der Verkaufsstellen sicherzustellen sowie zur Bündelung des Angebotes an Referenzmengen in der Anfangsphase der Verkaufsstellen, erscheint der 30. Oktober 2000 als der geeignete Termin für den Beginn der Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen an den Verkaufsstellen.

4. Zu § 8 Abs. 2 und 3

§ 8 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist Satz 1 bis 4 wie folgt zu fassen:

"Die Länder richten die Verkaufsstellen ein. Für jedes Land soll mindestens eine Verkaufsstelle zuständig sein; die Tätigkeit einer Verkaufsstelle kann sich auf das Gebiet mehrerer Länder erstrecken. Private können nach pflichtgemäßem Ermessen als Träger einer Verkaufsstelle zugelassen werden, wenn

1. sie oder ihre Träger repräsentative landwirtschaftliche Berufsverbände oder Organisationen sind und
2. gegen ihre Zuverlässigkeit und Eignung keine Bedenken bestehen.

Zuständig für die Zulassung des Trägers und die Beaufsichtigung der Verkaufsstelle ist die nach Landesrecht für den Sitz der Verkaufsstelle zuständige Behörde."

(noch Ziffer 4)

b) In Absatz 3 sind Satz 2 und 3 wie folgt zu fassen:

“Übertragbar ist nur derjenige Teil der dem Anbieter zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge, der

1. frei ist von Verpächteransprüchen auf Rückgewähr nach § 7 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung,
2. im Fall der Übertragung zu einem anderen Termin als dem 1. April im laufenden Zwölfmonatszeitraum nicht beliefert worden ist und
3. nicht nach § 12 Abs. 3 vom Pächter übernommen wird oder worden ist.

Anbieter kann abgesehen von besonderen Härten nicht sein, wer im laufenden oder im vorangegangenen Kalenderjahr nach Absatz 1 Anlieferungs-Referenzmengen erworben hat.”

Als Folge ist

§ 9 Abs. 1 Satz 5 wie folgt zu ändern:

- a) in Nummer 1 Buchstabe a ist die Angabe "§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3" durch die Angabe "§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2" zu ersetzen;
- b) in Nummer 2 Buchstabe a ist die Angabe "§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4" durch die Angabe "§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 3 und Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung der Regierungsvorlage, dass Ausnahmen von der Pflicht der Einrichtung von Verkaufsstellen nicht zuzulassen sind. Ferner muss sichergestellt werden, dass die Länder Verkaufsstellen zum selben Zeitpunkt einrichten.

Mit Satz 2 Nr. 3 soll sichergestellt werden, dass Verpächter Referenzmengen, die vom Pächter noch nach § 12 übernommen werden können oder sogar schon übernommen worden sind, nicht nach § 8 Abs. 1 übertragen.

5. Zu § 8 Abs. 2 Satz 6 - neu -

In § 8 Abs. 2 ist nach Satz 5 folgender Satz anzufügen:

"Die Verkaufsstellen erheben für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Um ein ordnungsgemäßes und gleichmäßiges Verfahren auch in finanzieller Hinsicht bei der Abwicklung der Tätigkeiten der Verkaufsstellen gewährleisten zu können, müssen kostendeckende Gebühren von den an der Übertragung der Anlieferungs-Referenzmengen-Beteiligten für die gewährten Leistungen erhoben werden können.

6. Zu § 10 Abs. 4

§ 10 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"Werden Anlieferungs-Referenzmengen nach den §§ 8 bis 11 übertragen, so wird bei jeder Übertragung fünf von Hundert der zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge zugunsten der Landesreserve eingezogen."

Als Folge ist

§ 9 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 Buchstabe b zu streichen; Nummer 1 Buchstabe a wird Nummer 1 und das Wort "sowie" am Ende ist durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Ein einheitlicher Basisabzug von fünf von Hundert führt zu einer erheblichen Verfahrens- und Verwaltungsvereinfachung.

7. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 Abs. 2 ist die Zahl "14" durch die Zahl "21" zu ersetzen.

Begründung:

Aus Zeitgründen ist dem Käufer für die Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge und Bestätigung derselben gegenüber dem Anbieter ein größerer Zeitraum einzuräumen.

8. Zu § 12 Abs. 4.

In § 12 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz sind die Wörter „, insbesondere weil der Erwerb im Zusammenhang mit einer öffentlich geförderten Baumaßnahme steht“ zu streichen.

Begründung:

Fälle besonderer Härte in den Zusammenhang mit einer öffentlich geförderten Baumaßnahme zu stellen bedeutet, dass die Härtefallregelung zu eng gestaltet ist. Deshalb ist der letzte Halbsatz zu streichen.

9. Zu § 22 Abs. 2

§ 22 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die §§ 7, 12, 13 und 17 gelten für Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Übertragung nach den §§ 8 bis 11 nicht zulässig ist.“.

Begründung:

Die Fassung wird gegenüber der Regierungsvorlage wesentlich vereinfacht.

10. Zu § 28a -neu-

Nach § 28 ist folgender § 28a einzufügen:

„§ 28a

Übergangsregelung

Soweit Anlieferungs-Referenzmengen auf Grund anhängiger Verfahren ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit neu zu berechnen sind, sind die bisherigen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.“.

Begründung:

In die neue Verordnung sollte eine der MGV in der Fassung der 33. Änderungsverordnung entsprechende Übergangsvorschrift für Fälle anhängiger Verfahren aufgenommen werden.

11. Zu § 30

In § 30 sind nach den Wörtern

"wird aufgehoben" die Wörter

„ , soweit nicht in dieser Verordnung die Fortgeltung einzelner Regelungen bestimmt ist"

einzufügen.

Begründung:

Es ist in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt, dass auf einige Regelungen der alten Milch-Garantiemengen-Verordnung Bezug genommen wird.

12. Zu Anlage Nr. 1

In der Anlage ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Baden-Württemberg

- a) Regierungsbezirk Freiburg
- b) Regierungsbezirk Karlsruhe
- c) Regierungsbezirk Stuttgart
- d) Regierungsbezirk Tübingen".

Begründung:

Es ist sinnvoll, die Übertragungsbereiche für die jeweiligen Regierungsbezirke zu trennen.

13. Zu Anlage Nr. 2

In der Anlage ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Bayern

- a) Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben
- b) Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz
- c) Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken“.

(noch Ziffer 13)

Begründung:

Es ist angebracht, die Zahl der Übertragungsbereiche in Bayern von bisher 7 auf 3 zu beschränken. Der Zuschnitt der neuen Übertragungsbereiche entspricht den Erfordernissen der Milcherzeugungsstruktur.

14. Zu Anlage Nr. 8

In der Anlage ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

„8. Rheinland-Pfalz und Saarland“.

Begründung:

Die beiden Länder sind übereingekommen, dass es vorteilhaft ist, wenn die Übertragungsbereiche zusammengefasst werden.

15. Zu Anlage Nr. 3, 6 und 12

In der Anlage sind

- a) in Nummer 3 die Wörter "einschließlich des Landes Berlin" durch die Wörter "und Berlin",
- b) in Nummer 6 die Wörter "einschließlich des Landes Bremen" durch die Wörter "und Bremen" und
- c) in Nummer 12 die Wörter "einschließlich des Landes Hamburg" durch die Wörter "und Hamburg"

zu ersetzen.

Begründung:

Einheitlicher Sprachgebrauch aufgrund der föderalen Gliederung der Bundesrepublik Deutschland.